

bezeichnet, die Frau letztendlich in allen dreien auch als Sächsin, jedoch in der Vulgata erst nach einem sehr bezeichnenden „Umweg“: Während in der Catalaunensis und Diessensis/Coloniensis von Anbeginn an von einer Sächsin die Rede ist, schildert die Vulgata den Fall zunächst abstrakt – *alienigenam mulierem* – und verdeutlicht ihn dann durch ein Beispiel: *verbi gratia: Francus mulierem Baioaricam*. Dann wird ausführlicher, mit Begründungen und kanonistischen Zitaten, der Beschluß der Synode formuliert und erst danach, ganz beiläufig am Ende, wird die Sächsin genannt, um die es eigentlich gegangen war: *quia quendam Francum et mulierem Saxoniam talia egisse cognovimus*. Für die juristische Würdigung des Falles ist die konkrete Stammeszugehörigkeit der Frau belanglos, insbesondere da die des Mannes in allen drei Parallelkanones ja nicht variiert wird; die das an den Beginn gestellte Beispiel mit der Bayerin muß also etwas über den Entstehungsraum der jeweiligen Version der Triburer Akten aussagen. Auf fränkischem Boden hätte die Hinzufügung der Bayerin neben der Sächsin ganz überflüssig und unmotiviert erscheinen müssen; die eher im fränkisch-sächsischen Raum verbreiteten Kurzversionen der Konzilsakten nennen denn auch nur die Sächsin, deren Fall allen drei Versionen zufolge in Tribur tatsächlich zur Debatte gestanden hat. Allein die nahezu ausschließlich in Bayern verbreitete Vulgata stellt prononciert das Beispiel einer verstoßenen Bayerin an den Beginn des Kanons. Alles spricht somit dafür, daß diese Fassung des Triburer Beschlusses erst eine sekundäre ist. Dies ist sicherlich ein weiteres Indiz für die These von der Vulgata als der jüngsten der drei Tribur-Versionen, es ist zugleich aber auch mehr: ein Hinweis auf den Entstehungsraum der Vulgata.

Und die in Catalaunensis und Vulgata singulären Kanones ohne Parallelen in einer der beiden anderen Versionen? Angesichts des nur fragmentarischen überkommenen Kapitelbestandes der Versio Diessensis/Coloniensis als Mittelglied der Textabhängigkeitskette sind nur vorsichtige Vermutungen möglich. Beim Blick auf die Übersichtstabelle S. 468 f. fällt auf, daß mit zwei Ausnahmen alle erhaltenen Kanones der Diessensis/Coloniensis als Triburer Beschlüsse auch in der Vulgata wiederkehren; deren Redaktor scheint also bemüht gewesen zu sein, seine Vorlage inhaltlich nicht wesentlich zu verkürzen. Weitaus rigider scheint bei der Abfassung der Versio Diessensis/Coloniensis als den offiziell promulgierten Konzilsakten die „Protokollfassung“ der Catalaunensis einer auswählenden Durchsicht unterzogen worden zu sein. Die Gründe, warum Kapitel „ausgesondert“ worden sind, sind dabei nicht immer leicht nachvollziehbar: Die beiden Kapitel über laikalen